

1. Tag Berufung : 3.7.2008  
1. Tag Kostenrekurs : 19.6.08

VKI - 25/08



Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a  
Telefon 01 51 5 28 - 0  
Fax 01 51 5 28 - 576

EINGELANGT

05 JUNI 2009

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

BRAUNEIS, KLAUSER & PRÄNDL

17 Cg 46/08h - 11

## Im Namen der Republik !

Das Handelsgericht Wien erkennt durch Hofrat Dr. Rainer Geißler als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Bauernmarkt 2, wider die beklagte Partei **Erste Group Bank AG**, 1010 Wien, Graben 21, vertreten durch Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH, 1070 Wien, Mariahilferstraße 116, wegen Unterlassung (€ 21.500,--) und Veröffentlichung (€ 4.500,--) zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern bei Unternehmer-Verbraucher-Geschäften in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen über die Ausgabe von Bankschuldverschreibungen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung nachstehender Klauseln, soweit sie nicht in eckige Klammer gesetzt sind, nämlich

- (a) „[Die Bankschuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:
- a) *Fixe Perioden:* Für die Zinsperioden (wie nachstehend definiert) vom Verzinsungsbeginn bis Kupontermin 6.Juni 2006 (die „Fixen Zinsperioden“) werden die Bankschuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz vom Nennwert verzinst.]
- Variable Perioden:* Für die Zinsperioden vom Kupontermin 6.Juni 2006 bis Kupontermin 6.Juni 2012 (die „Variablen Zinsperioden“) werden die Bankschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der „Variable Zinssatz“) vom Nennwert verzinst.
- b) Für die einzelnen Zinsperioden kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:
- Für die Zinsperioden vom 6.Juni 2005 bis 6.Juni 2006:  
6,75% p.a.
- Für die Zinsperioden vom 6.Juni 2006 bis 6.Juni 2007:  
Zinssatz der Vorperiode plus [1,50% minus EURIBOR Zinssatz]
- Für die Zinsperioden vom 6.Juni 2007 bis 6.Juni 2008:  
Zinssatz der Vorperiode plus [2,00% minus EURIBOR Zinssatz]
- Für die Zinsperioden vom 6.Juni 2008 bis 6.Juni 2009:  
Zinssatz der Vorperiode plus [2,50% minus EURIBOR Zinssatz]
- Für die Zinsperioden vom 6.Juni 2009 bis 6.Juni 2010:  
Zinssatz der Vorperiode plus [3,00% minus EURIBOR Zinssatz]
- Für die Zinsperioden vom 6.Juni 2010 bis 6.Juni 2011:

Zinssatz der Vorperiode plus [3,50% minus EURIBOR Zinssatz]  
Für die Zinsperioden vom 6. Juni 2011 bis 6. Juni 2012:

Zinssatz der Vorperiode plus [4,00% minus EURIBOR Zinssatz]

c) Den Ausgangszinssatz für die Berechnung des Variablen Zinssatz einer Variablen Zinsperiode bildet jeweils der zur Anwendung kommende Zinssatz der Vorperiode. [Der Ausgangszinssatz für die erste Variable Zinsperiode bildet der fixe Zinssatz von 6,75 Prozent p.a.]

[§ 4 – Verzinsung des Erste Bank Snowball Bond VIII 2005-2012/9]

(b) „[Die Bankschuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

a) *Fixe Perioden:* Für die Zinsperioden (wie nachstehend definiert) vom Verzinsungsbeginn bis Kupontermin 29. August 2006 bzw. vom Kupontermin 29. August 2010 bis Kupontermin 29. August 2011 (die „Fixen Zinsperioden“) werden die Bankschuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz von 7,00% p.a. vom Nennwert verzinst.]

*Variable Perioden:* Für die Zinsperioden vom Kupontermin 29. August 2006 bis Kupontermin 29. August 2010 bzw. vom Kupontermin 29. August 2011 bis Kupontermin 29. August 2015 (die „Variablen Zinsperioden“) werden die Bankschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der „Variable Zinssatz“) wie nachstehend beschrieben vom Nennwert verzinst.

b) Für die Einzelnen Zinsperioden kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

Für die Zinsperioden vom 29. August 2005 bis 29. August 2006:

7,00 % p.a.

Für die Zinsperiode vom 29. August 2006 bis 28. Februar 2007:

Zinssatz der Vorperiode plus [3,70 % minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 28. Februar 2007 bis 29. August 2007:

Zinssatz der Vorperiode plus [3,95 % minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. August 2007 bis 29. Februar 2008:

Zinssatz der Vorperiode plus [4,20 % minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. Februar 2008 bis 29. August 2008:

Zinssatz der Vorperiode plus [4,45% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. August 2008 bis 28. Februar 2009:

Zinssatz der Vorperiode plus [4,70% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 28. Februar 2009 bis 29. August 2009:

Zinssatz der Vorperiode plus [4,95% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. August 2009 bis 28. Februar 2010:

Zinssatz der Vorperiode plus [5,20% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 28. Februar 2010 bis 29. August 2010:

Zinssatz der Vorperiode plus [5,45% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. August 2010 bis 29. August 2011:

7,00% p.a.

Für die Zinsperiode vom 29. August 2011 bis 29. Februar 2012:

Zinssatz der Vorperiode plus [5,45% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. Februar 2012 bis 29. August 2012:

Zinssatz der Vorperiode plus [5,70% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. August 2012 bis 28. Februar 2013:

Zinssatz der Vorperiode plus [5,95% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 28. Februar 2013 bis 29. August 2013:

Zinssatz der Vorperiode plus [6,20% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. August 2013 bis 28. Februar 2014:

Zinssatz der Vorperiode plus [6,45% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 28. Februar 2013 bis 29. August 2014:

Zinssatz der Vorperiode plus [6,70% minus 2\*EURIBOR Zinssatz]

Für die Zinsperiode vom 29. August 2013 bis 28. Februar 2015:

Zinssatz der Vorperiode plus  $[6,95\% \text{ minus } 2 \cdot \text{EURIBOR Zinssatz}]$

Für die Zinsperiode vom 28. Februar 2015 bis 29. August 2015:

Zinssatz der Vorperiode plus  $[7,20\% \text{ minus } 2 \cdot \text{EURIBOR Zinssatz}]$

c) Den Ausgangszinssatz für die Berechnung des Variablen Zinssatz einer Variablen Zinsperiode bildet jeweils der zur Anwendung kommende Zinssatz der Vorperiode. [Der Ausgangszinssatz für die jeweils auf die Fixen Zinsperioden folgenden Variablen Zinsperioden bildet jeweils der fixe Zinssatz von 7,00%.]

[§ 4 – Verzinsung des Erstebank Snowball Bond IX 2005-2015/15]

(c) „[Die Bankschuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

a) **Fixe Perioden:** Für die Zinsperioden (wie nachstehend definiert) vom Verzinsungsbeginn bis Kupontermin 28. September 2006 (die „Fixen Zinsperioden“) werden die Bankschuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz von 5,81% p.a. vom Nennwert verzinst.]

**Variable Perioden:** Für die Zinsperioden vom Kupontermin 28. September 2006 bis Kupontermin 28. September 2015 (die „Variablen Zinsperioden“) werden die Bankschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz (der „Variable Zinssatz“) wie nachstehend beschrieben vom Nennwert verzinst.

b) Für die einzelnen Zinsperioden kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

Für die Zinsperioden vom 28. September 2005 bis 28. September 2006:

5,81 p.a.

Für die Zinsperioden vom 28. September 2006 bis 28. September 2007:

Zinssatz der Vorperiode \* 140% minus EURIBOR Zinssatz

Für die Zinsperioden vom 28. September 2007 bis 28. September 2008:

Zinssatz der Vorperiode \* 150% minus EURIBOR Zinssatz

Für die Zinsperioden vom 28. September 2008 bis 28. September 2009:

Zinssatz der Vorperiode \* 160% minus EURIBOR Zinssatz

Für die Zinsperioden vom 28. September 2009 bis 28. September 2010:

Zinssatz der Vorperiode \* 170% minus EURIBOR Zinssatz

Für die Zinsperioden vom 28. September 2010 bis 28. September 2011:

Zinssatz der Vorperiode \* 180% minus EURIBOR Zinssatz

Für die Zinsperioden vom 28. September 2011 bis 28. September 2012:

Zinssatz der Vorperiode \* 190% minus EURIBOR Zinssatz

Für die Zinsperioden vom 28. September 2012 bis 28. September 2015:

Zinssatz der Vorperiode \* 200% minus EURIBOR Zinssatz

c) Den Ausgangszinssatz für die Berechnung des Variablen Zinssatz einer Variablen Zinsperiode bildet jeweils der zur Anwendung kommende Zinssatz der Vorperiode. [Der Ausgangszinssatz für die erste Variable Zinsperiode bildet der fixe Zinssatz von 5,81%.]

[§ 4 – Verzinsung des Erstebank Snowball Bond X 2005-2015/19]

(d) „1. Die Emittentin ist berechtigt, die Bankschuldverschreibung erstmals zum Kupontermin im Juni 2006, danach halbjährlich zu jedem Kupontermin unter Einhaltung einer Frist von drei TARGET Geschäftstagen zur Gänze zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen.

2. Eine Kündigung seitens der Inhaber der Bankschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.“

[§ 7 – Kündigung des Erste Bank Snowball Bond VIII 2005-2012/9]

- (e) „1. Die Emittentin ist berechtigt, die Bankschuldverschreibung erstmals zum Kupontermin im August 2006, danach halbjährlich zu jedem Kupontermin unter Einhaltung einer Frist von drei TARGET Geschäftstagen zur Gänze zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen.  
2. Eine Kündigung seitens der Inhaber der Bankschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.“  
[§ 7 – Kündigung des Erstebank Snowball Bond IX 2005-2015/15]
- (f) „1. Die Emittentin ist berechtigt, die Bankschuldverschreibung erstmals zum Kupontermin im September 2006, danach halbjährlich zu jedem Kupontermin unter Einhaltung einer Frist von drei TARGET Geschäftstagen zur Gänze zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen.  
2. Eine Kündigung seitens der Inhaber der Bankschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.“  
[§ 7 – Kündigung des Erstebank Snowball Bond X 2005-2015/19]
- (g) „Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.“  
[§ 11 – Teilnichtigkeit der Erste Bank Snowball Bonds VIII 2005-2012/9, IX 2005-2015/15 und X 2005-2015/19]

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, Punkt 1. und 2. des Urteilsspruchs binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils einmal im redaktionellen Teil einer Samstag-Ausgabe der Neuen Kronenzeitung, und zwar in der jeweiligen Regionalausgabe aller österreichischen Bundesländer, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 5.361,98 (darin EUR 615,80 Barauslagen und EUR 791,03 USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

### **Begründung:**

Unstrittig ist, dass die beklagte Partei Bankschuldverschreibungen unter der Bezeichnung Snowballbond VIII, Snowballbond IX und Snowballbond X mit den im Spruch ersichtlichen Zinsklauseln im Juni 2005, im August 2005 und im September 2005, als sich die maßgebliche Größe, nämlich der 6-Monate-Euribor auf einen Wert unter 2,5 % befand, auch an Verbraucher verkaufte.

Unstrittig ist weiter, dass in den Bedingungen für die Bankschuldverschreibungen die im Spruch ersichtlichen Kündigungsmöglichkeit durch die Beklagte eingeräumt wurde, während eine Kündigung durch den Inhaber der Bankschuldverschreibungen während der mehrjährigen Laufzeit ausgeschlossen wurde.

Unstrittig ist schließlich, dass jeweils eine salvatorische Klausel wie im Spruch ersichtlich vereinbart wurde.

Auf Grund der unbestrittenen .1/1 und .1/2 steht fest, dass im Jahr 2000 der 6-Monate-Euribor über 5 % stand und schon Ende 2005 kontinuierlich bis auf einen Wert von mehr als 5 % im Jahr 2008 gestiegen ist.

#### **Rechtliche Beurteilung:**

Nach § 879 Abs 3 ABGB sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen.

§ 1 des deutschen AGBG definiert:

*„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.“*

Diese Definition wird man auch – mangels eigener Definition – für das österreichische Recht übernehmen können, um AGB und Vertragsformblätter von anderen, für den Einzelfall einseitig vorformulierte Erklärungen abzugrenzen (Rummel, ABGB Kommentar<sup>3</sup> RZ 1 zu § 864a ABGB). Nach dieser Definition sind Zinsklauseln – wie die gegenständlichen -, die von einer Partei – hier der Beklagten - für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurden, als AGB zu qualifizieren.

Zinsen sind Entgelt für die Überlassung von Kapital zwecks Nutzung. Sie sind nach § 912 ABGB Nebengebühren. Die gegenständlichen Zinsklauseln legen daher nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen (d.i. die Zuzählung des Kapitals bzw. dessen Rückerstattung) fest.

§ 879 Abs 3 ABGB ist daher auf die streitgegenständlichen Klauseln anzuwenden. Diese benachteiligen den Bankkunden gröblich:

Jeder Anleger geht davon aus, dass er sein Kapital ertragreich anlegen kann. Dies wird ihm auch durch den verhältnismäßig hohen Zinssatz in der ersten Zinsperiode der gegenständlichen Bankschuldverschreibungen so dargestellt. Der Zinsenertrag der Folgeperioden setzt aber auf Grund des vertraglich vorgesehenen Zinssatzes voraus, dass der Euriborzinssatz über Jahre hindurch ein ähnlich niedriges Niveau hat als im Zeitpunkt der Ausgabe der Bankschuldverschreibung. Tatsache ist, dass die gegenständlichen Bankschuldverschreibungen ausgegeben wurden, als der Euribor auf einem Tiefstand lag, den er weder zuvor noch danach wieder erreichte. Die gegenständlichen Bankschuldverschreibungen laufen aber über einen Zeitraum von 7 bis 10 Jahren. Sieht man den Euribor als einen Zinssatz, der für Anlegergelder maßgeblich sein soll, errechnet von durchschnittlichen Zinssätzen mehrerer renommierter Banken des europäischen Wirtschaftsraums, so ist es völlig unrealistisch zu erwarten, dass über diese langen Zeiträume hinweg dieses niedrige Niveau des Euriborzinssatzes erhalten bleibt. Die Folge ist aber, dass aufgrund der bekämpften Zinssatzformeln bei Steigen des Euribor nach mehr oder weniger langer Zeit die Verzinsung der gegenständlichen Bankschuldverschreibungen bis auf Null sinkt, weil sich der Zinssatz der gegenständlichen Veranlagung konträr zur Entwicklung des Euribors verändert. Das ist aus den strittigen Klausel auch nicht ohne weiteres sondern nur bei Anstellung von Rechenexempeln für den Bankkunden erkennbar, sodass die Klauseln auch intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG sind.

Mit anderen Worten, die Verzinsung der gegenständlichen Bankschuldverschreibungen verhält sich gegenläufig zur Entwicklung des Euribor, der aber einen Maßstab für die Zinsentwicklung am Geldmarkt des Euro darstellt. Verdeutlichend: Steigt der Euribor, sinkt die Verzinsung der gegenständlichen Bankschuldverschreibungen bis hin zu Null. Der Bankkunde erhält trotz Zinssteigerungen am Anlagemarkt eine sinkende bis keine Verzinsung seines Kapitals. Dieses steht vielmehr der Beklagten dann kostenlos durch geraume Zeit zur Verfügung.

Verschärft wird diese Situation noch dadurch, dass die Beklagte nach den Vertragsbedingungen berechtigt ist, schon zum ersten Coupontermin und danach halbjährlich zu kündigen, während für den Inhaber der Bankschuldverschreibungen eine Kündigung ausgeschlossen ist. Dies ermöglicht – und es ist von der ungünstigsten Auslegungsvariante der Vertragsbestimmungen zu Lasten der Beklagten auszugehen – der Beklagten, bei ungünstiger Entwicklung des Euribor - dh. bei weiter fortwährend niedrigem Stand des Euribor oder gar Sinken desselben - die Vertragsbeziehung aufzulösen, während dem Bankkunden eine solche Möglichkeit nicht eingeräumt ist. Auch diese Regelung ist zweifellos für den Bankkunden gröblich benachteiligend. Damit wird außerdem der Beklagten ein einseitiges Leistungsänderungsrecht verletzend § 6 Abs 2 Z 3 KSchG eingeräumt.

Dem Bankkunden steht in der wirtschaftlichen Realität auch nicht die Möglichkeit offen, die Bankschuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu verkaufen, sobald sich der Anstieg des Euribors und damit die Verringerung des Ertrags der gegenständlichen Kapitalanlage abzeichnet, weil das Produkt dann kaum absetzbar sein wird.

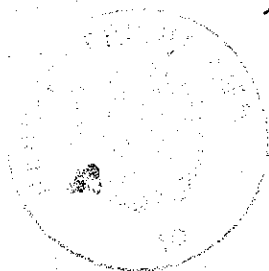
Diese Beurteilung ist keineswegs nur auf der heutigen Kenntnis der Entwicklung des Kapitalmarkts. Auch ex ante betrachtet war die Verzinsung der gegenständlichen Bankschuldverschreibungen alles andere als marktkonform, weil nicht seriös erwartet werden konnte, dass der Euribor über mehrere Jahre, die die gegenständliche Veranlagungsdauer, den extremen Tiefstand beibehalten würde, zumal er diesen doch auch vor der Begebung der Kapitalanlage nicht hatte.

Aus all diesen Gründen sind daher die im Spruch ersichtlichen Klauseln nichtig.

Die begehrte Urteilsveröffentlichung ist im Hinblick auf den österreichweiten Vertrieb dieser Bankschuldverschreibungen in mehreren Tranchen an nicht nur professionelle, also fachkundige Anleger angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 17, am 29.05.2009



**Dr. Rainer Geißler**

**Richter**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

